

Filmworkshops Film & Recht



Internationale Koproduktion und Filmfinanzierung 13.09.2010



Herzlich willkommen!

Die Veranstaltungsreihe **Filmworkshops Film & Recht** geht in die zweite Runde: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein und die Anwaltskanzlei Unverzagt - von Have bieten Filmschaffenden erneut die Möglichkeit, ihr juristisches Basiswissen zu erweitern.

Der sechste Seminarblock in 2010 besteht aus vier Vorträgen und einer Sonderveranstaltung im Oktober beim Filmfest Hamburg:

Aktuelle Trends im Urheberrecht, 25.01.2010
Fernsehverträge – Terms of Trade, 22.03.2010
Erlösverteilung – Erlösprognose bei der
Filmproduktion, 19.04.2010

Internationale Koproduktion und Filmfinanzierung, 13.09.2010
Podiumsdiskussion zum Filmfest Hamburg: Der deutsche Film in
akuter Finanznot?, 04.10.2010, 15.30-17.00 Uhr, Casino Esplanade

Die Veranstaltungen finden immer montags um 18.00 Uhr
in der Hamburger Botschaft, Sternstraße 67 statt.

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Harro von Have, Dr. Frank Eickmeier, Dr. Andreas Pense

Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg
Tel.: +49-40-41 40 00-0, Fax: +49-40-44 28 88
www.unverzagtvonhave.com
E-Mail: hamburg@unverzagtvonhave.com



Filmförderung Hamburg
Schleswig-Holstein

Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH
Friedensallee 14-16, 22765 Hamburg
Tel.: +49-40-398 37-0, Fax: +49-40-398 37 10
www.ffhsh.de und: www.fchsh.de
E-Mail: filmfoerderung@ffhsh.de, oder: filmworkshops@ffhsh.de

“Internationale Koproduktion und Filmfinanzierung”

Dr. Andreas Pense, Rechtsanwalt
Unverzagt – von Have

Gliederung

- A.) Einführung
 - 1. Definition
 - 2. Motive für internationale Koproduktionen
 - 3. Zahlen und Trends
 - B.) Rechtliche Grundlagen
 - C.) Kriterienkatalog
 - D.) Checkliste Koproduktionsvertrag
 - E.) Anerkennung als nationaler Film und Förderungsfähigkeit
 - F.) Koproduktionsabkommen
-

A. Einführung

1. Definition: Echte internationale Koproduktion

- Gemeinschaftlich hergestellte Filmproduktion, an der mehrere Filmhersteller mit Sitz in unterschiedlichen Ländern beteiligt sind
 - Risiko-/Chancenteilung
 - Kreativ-künstlerische Mitverantwortung
 - Organisatorisch-technische Mitverantwortung
 - Koproduzenten sind jeweils Filmhersteller i.S.d. § 94 UrhG
 - Offizielle / inoffizielle Koproduktion: Film qualifiziert als nationaler Film in den Sitzstaaten der Koproduzenten gemäß bilateralem oder multilateralem Abkommen
 - Unterscheide: Finanzielle Koproduktion
-

2. Motive für internationale Koproduktionen

- Realisierung größerer Filmbudgets
- Risiko-/Chancenteilung
- Zugang zu nationalen oder supranationalen Finanzierungsquellen (Steueranreizmodelle, Filmfördermittel)
- Öffnung von Absatzwegen im Ausland
- Zugang zu Locations im Ausland
- Zugang zu kreativen Elementen im Ausland
- Zugang zu zugrundeliegenden Rechten für ein Filmprojekt
- Zugang zu Produktionsdienstleistungen im Ausland

3. Zahlen und Trends

Zunahme internationaler Koproduktionen wg. wachsender Budgets und demzufolge Inanspruchnahme von Finanzierungsquellen in verschiedenen Ländern.

Deutschland gilt als flexibler Koproduktionspartner, weil die Qualifikationsvoraussetzungen als nationaler Film europafreundlich gestaltet sind.

Aktuelle Zahlen (Quelle: FFA und SPIO):

Anzahl und Entwicklung der internationalen Koproduktionen (Spielfilme):

Jahr	Erstaufgef. Spielfilme	deutsch	Dt./ausl. Koproduktionen (gesamt)	maj. deutsch	min. deutsch	Anteil Koprod. in %
2005	103	60	43	18	25	41,7
2006	122	78	44	20	24	36,1
2007	122	77	45	16	29	36,9
2008	125	81	44	15	29	35,2
2009	150	87	63	42	21	42,0

Quelle: www.spio.de Produktion 2009, FFA

Primäre Koproduktionsländer: **(anhand DFFF geförderter Koproduktionen)**

2007 Anzahl DFFF int. geförderter Koprod.: 34	2008 Anzahl DFFF int. geförderter Koprod.: 37	2009 Anzahl DFFF int. geförderter Koprod.: 38
Frankreich (10)	Frankreich (8)	Österreich (7)
Österreich (8)	Schweiz (6)	Schweiz (5)
Finnland (2)	Österreich (2)	Frankreich (4)
Polen (2)	Dänemark (2)	UK (3)
UK (2)	UK (2)	Südafrika (2)

Quelle: www.DFFF-FFA.de, DFFF in Zahlen 2007-2009

B. Rechtliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrecht:

- i.d.R. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (sog. BGB-Gesellschaft)
- "no partnership"-Klauseln
- Konsequenzen aus der BGB-Gesellschaft:
 - Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft, soweit durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet werden
 - im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig
 - persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie bei der OHG (Akzessorietät)
 - gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter, es sei denn gegenüber Dritten ausgeschlossen.

2. Steuerrecht:

- Mitunternehmerschaft: Mitunternehmerinitiative, Mitunternehmerrisiko
- Folge: Betriebsstättenproblematik bei internationalen Koproduktionen
→ APA Verfahren

3. Urheberrecht

- Echter Koproduzent = (Mit-)Hersteller gem. § 94 UrhG
- BGH zum Begriff des Filmherstellers i.S.d. § 94 UrhG
 - Leistung des Filmherstellers liegt in der Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung und der organisatorischen Tätigkeit, die erforderlich sind, um den Film herzustellen.
 - nicht erforderlich: künstlerisch-schöpferischer Beitrag zum Filmwerk

C. Kriterien für die Gestaltung einer internationalen Koproduktion

- Art des herzustellenden Programms (Realfilm, Animation, Dokumentarfilm, TV-Serie)
- Anzahl und Nationalitäten der Koproduzenten
- Voraussetzungen supranationaler und/oder nationaler Förderungen, Steueranreizmodelle
- Vorgaben bilateraler oder supranationaler Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen; Qualifikation als nationaler Film
- Nationalitäten der wesentlichen Mitwirkenden (crew/cast)
- Vorgaben des Drehbuchs
- Lage der Drehorte im Land eines der Koproduzenten oder in Drittländern
- Vorarbeiten, Projektentwicklung durch einen der Koproduzenten
- Last but not least: künstlerische und organisatorische Vorstellungen der beteiligten Co-Produzenten

D. Checkliste Koproduktionsvertrag /Wesentliche Vertragsinhalte

- Vertragsparteien und Präambel
 - Vertragsgegenstand
 - Vorbestehende Werke
 - Durchführung der Produktion und Haftung
 - Budget
 - Finanzierung/Fördermittel
 - Befolgung der Voraussetzungen nach bilateralem oder multilateralem Abkommen
 - Material
 - Zuordnung der entstehenden Rechte
 - Auswertungsvorgaben und Auswertungsverträge
 - Erlösverteilung, Rückflussplan (Recoupment)
 - Nennung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Dauer und Beendigung der Koproduktion
 - Sonstige Regeln
-

E. Die offizielle internationale Koproduktion / Anerkennung als nationaler Film und Filmförderung

1. Zugang zu:

- Nationalen bzw. multinationalen Förderungen
- Nationalen Steueranreiz- bzw. Standortfördermodellen

2. Zugangskriterien

- Ist die Qualifikation als nationaler Film Voraussetzung und welche Anforderungen werden hieran gestellt?
 - Werden Ausgaben/Umsätze im jeweiligen Land verlangt?
 - Gibt es einen Kulturtest?
-

Internationale Koproduktion: Zugang zu deutschen Fördermitteln

1. FFA: Projektfilmförderung, Referenzfilmförderung

- Qualifikation als deutscher Film gem. FFG
- Kulturtest
- Keine Ausgabenquote gefordert

2. DFFF:

- Kein deutscher Film gemäß FFG erforderlich
- Deutsche Herstellungskosten
- Kultureller Eigenschaftstest

3. Regionalförderung (Beispiel FFHSH):

- kein deutscher Film gemäß FFG erforderlich

- kein Kulturtest
 - wirtschaftliche und/oder kulturelle Bedeutung für Hamburg/Schleswig-Holstein
-

Anerkennung einer internationalen Koproduktion als deutscher Film gem. FFG

Bescheinigung des Bundesamtes für Außenwirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 17 FFG = "Ursprungszeugnis"

- Zeitpunkt der Antragstellung: zwei Monate vor Drehbeginn
 1. Stufe: vorläufige Projektbescheinigung gem. § 17 Abs. 2 FFG (Vorbescheid)
 2. Stufe: Bescheinigung des BAFA gem. § 17 Abs. 1 FFG nach Fertigstellung des Films
 - Bedeutung:
 - Inhaltlich: internationale Koproduktion entspricht den Voraussetzungen der §§ 16 oder 16a FFG (sog. feststellender Verwaltungsakt ohne Ermessensspielraum)
 - Formell: Bescheinigung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln nach Maßgabe des FFG.
 - Verbindliche Feststellung, dass künstlerischer und technischer Beitrag des deutschen Koproduzenten seinem finanziellen Engagement entspricht.
 - ABER: Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderungsfähigkeit des Films.
-

Internationale Koproduktion i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FFG (mit Abkommen)

Allgemeine Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FFG:

- Hersteller / Mithersteller des Films
- Sitz in D bzw. Niederlassung in D, wenn Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR
- eine Endfassung in deutscher Sprache

Besondere Voraussetzungen:

- Übereinstimmung mit den Vorschriften eines auf den Film anwendbaren, von der BRD abgeschlossenen bi- oder multilateralen Filmabkommens.
- Deutscher Hersteller muss einen finanziellen Beitrag i.H.v. mindestens 20 % der gesamten Herstellungskosten leisten (§ 17a Abs. 1 Nr. 2 FFG)

- künstlerischer und technischer Beitrag: i.d.R. entsprechend der finanziellen Beteiligung; aber Berücksichtigung der Vorgaben in § 16 Abs. 2 FFG
 - kultureller Eigenschaftstest (§16 Abs. 3 FFG)
 - Besonderheit "Europäische Konvention"
-

Internationale Koproduktion i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 3 FFG (ohne Abkommen):

Allgemeine Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FFG

Besondere Voraussetzungen:

- kein bi- oder multilaterales Abkommen anwendbar
- erhebliche finanzielle Beteiligung des deutschen Mitherstellers: dieser muss einen finanziellen Beitrag i.H.v. mindestens 30 % der gesamten Herstellungskosten leisten (§ 17a Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. FFG)
- der finanziellen Beteiligung angemessene künstlerische und technische Beteiligung i.H.v. jeweils 30 % der Mitwirkenden (sowie Berücksichtigung § 16 Abs. 2 FFG).
- kultureller Eigenschaftstest (§ 16 Abs. 3 FFG)

Internationale Kofinanzierung gemäß § 16a FFG:

- aufgrund bi- oder multilateralen Abkommens
 - nur, wenn ausdrücklich vorgesehen (Beispiel Europäische Konvention)
-

DFFF

Antragsteller (§ 3 RL DFFF):

- Hersteller/Mithersteller des Films
- Sitz in D bzw. Niederlassung in D, wenn Sitz in Mitgliedsstaat der EU/EWR
- Referenzfilm

Filmbezogene Voraussetzungen (§§ 5, 6 RL DFFF):

- programmfüllender Film
- Mindestbudgets
- Endfassung in deutscher Sprache (kinotaugliche Untertitelung reicht aus)
- Nachweis der Kinoauswertung durch qualifizierten Verleiher (FFA-Liste)

Kultureller Eigenschaftstest (§ 10 RL DFFF)

DFFF: Besonderheiten bei internationalen Koproduktionen

- Höhe der Beteiligung des deutschen Koproduzenten (§ 11 Abs. 1 RL DFFF): mindestens 20 % der Gesamtherstellungskosten; bei Herstellungskosten höher als € 25 Mio. reichen € 5 Mio. aus
- Internationale Kofinanzierung (§ 11 Abs. 3 RL DFFF): keine Zuwendung
- Mindesthöhe der in Deutschland ausgegebenen Herstellungskosten (§ 9 RL DFFF): 25 % der Gesamtherstellungskosten; bei Herstellungskosten höher als € 20 Mio. reichen 20 %; keine Vorgabe, wenn die Herstellungskosten mindestens € 15 Mio.
- Kultureller Eigenschaftstest ist grundsätzlich auch von internationalen Koproduktionen zu erfüllen.

Ausnahme (§ 10 Abs. 4 RL DFFF): Europäische Konvention

- Auslandsdreh (§ 14 Abs. 6 RL DFFF)
- Ausländische Filmschaffende (§ 4 Abs. 2 RL DFFF): "Beschränkte Steuerpflicht"

Regionale Filmförderung (Beispiel: FFHSH-Produktionsförderung)

Antragsteller:

- Hersteller/Mithersteller des Films
- Sitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Hamburg/Schleswig-Holstein ist erwünscht

Filmbezogene Nachweise:

- programmfüllender Film (auch Dokumentarfilm)
 - Auswertungsprognose und Recoupment Plan
 - Angemessener Regionaleffekt
 - Grundsätzlich keine Sonderregelungen für internationale Koproduktionen, aber Collection Agent regelmäßig gefordert
-

F. Koproduktionsabkommen der BRD

I. Bilaterale Abkommen (Stand: Juli 2009)

1. Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen:

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- Frankreich
- Großbritannien (gekündigt)
- Indien
- Israel
- Italien
- Kanada
- Luxemburg
- Neuseeland
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Südafrika
- Ungarn

2. Abkommen über die Förderung des Absatzes von Filmen:

- Frankreich
- Österreich

3. Abkommen in Vorbereitung (Erarbeitung auf Arbeitsebene):

- Argentinien
- Irland
- Polen
- Russland

II. Multilaterale Abkommen:

- Europäisches Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen
 - Europäischer Fonds zur Unterstützung der Gemeinschaftsproduktion und der Verbreitung von Kino- und Fernsehfilmen (EURIMAGES); dazu siehe bereits oben
-